

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur	Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Technische Verwendung <input type="checkbox"/>		Sonstiges <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 02 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE						
0206 genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren						
von Schweinen, gefroren						
020641 Lebern						
02064100 Lebern						
Erzeugnis	Art	Schlachthaus	Fertigungsanlage	Packungsanzahl		
Nettogewicht			Chargennummer			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Ich, der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin(8) der (zuständige Veterinärbehörde des EU-Mitgliedstaats einsetzen) bescheinige hiermit nach ordnungsgemäßer Prüfung und nach bestem Wissen, dass die vorstehend bezeichneten tierischen Nebenprodukte folgende Bedingungen erfüllen:		
	II.1.	Sie bestehen ausschließlich aus Erzeugnissen, die von im nachstehenden EU-Mitgliedstaat/in den nachstehenden EU-Mitgliedstaaten geschlachteten Tieren stammen: (Mitgliedstaat(en) einsetzen);	
	II.2.	sie wurden alle von Tieren gewonnen, die <input type="checkbox"/> in (Land einsetzen) geboren und aufgezogen wurden oder <input type="checkbox"/> rechtmäßig aus (Land einsetzen) eingeführt wurden, das/die von(2) Kanada als frei von den nachstehenden relevanten Krankheiten (in den Erläuterungen nach empfänglichen Tierarten aufgelistet) anerkannt ist/sind, ODER <input type="checkbox"/> die Tiere, von denen die Erzeugnisse gewonnen wurden, wurden im Land der Schlachtung (Land einsetzen) für die(3) je nach Tierart erforderliche Dauer ohne Beschränkungen (abgesehen von Quarantäne) gehalten;	
	II.3.	das Erzeugnis und der/die Behälter trägt/tragen ein Etikett mit dem Text „For medicinal purposes“ oder „À des fins médicinales“ (Für medizinische Zwecke) bzw. „For pharmaceutical purposes“ oder „À des fins pharmaceutiques“ (Für pharmazeutische Zwecke);	
	II.4.	das Erzeugnis wurde in einem Betrieb hergestellt, der nach einem HACCP-basierten System arbeitete, das von der Canadian Food Inspection Agency (CFIA – kanadische Lebensmittelaufsichtsbehörde) als dem Food Safety Enhancement Program (FSEP – Programm zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit) der Behörde gleichwertig anerkannt wurde, und stammt aus einem Land und einem Betrieb, das/der von der CFIA zur Ausfuhr genießbarer und ungenießbarer Fleischerzeugnisse nach Kanada zugelassen ist;	
	II.5.	sie wurden ausschließlich mit nachstehenden tierischen Nebenprodukten zubereitet (Ursprungstierart und Gewebetyp angeben):	
II.6.	bei keinem der Tiere, von denen die Erzeugnisse/Nebenprodukte gewonnen werden, bestand ein Verdacht auf eine der nachfolgenden Krankheiten oder andere nach kanadischen Vorschriften meldepflichtige Krankheiten oder wurde ein solcher Verdacht bestätigt (durch Bestätigungstest mit Negativbefund oder Untersuchung „verdächtiger“ Tiere): Anthrax, Maul-und-Klauen-Seuche, Rinderpest oder Bovine Spongiforme Enzephalopathie; außerdem unterstand keines der Tiere, von denen die Erzeugnisse/Nebenprodukte gewonnen wurden, amtlichen Beschränkungen seitens der zuständigen Veterinärbehörde wegen einer schwerwiegenden Tierseuche, für die die Art, von der das Nebenerzeugnis gewonnen wurde, empfänglich ist, und die über das Nebenerzeugnis übertragen werden kann (siehe nachstehende Erläuterungen II.1 und II);		
<input type="checkbox"/>	[(5)II.7. zusätzliche Bescheinigung für von Schweinen oder Hasenartigen gewonnene Erzeugnisse:		
<input type="checkbox"/>	Bei von Schweinen gewonnenen Erzeugnissen (oder solchen, die eine Mischung aus		
[(5)II.7.1.	Erzeugnissen, darunter von Schweinen gewonnenes Material enthalten) gilt für die Tiere, von denen die Erzeugnisse gewonnen wurden, Folgendes:		
II.7.1.1.	Sie zeigten am Tag der Schlachtung keine klinischen Zeichen der Aujeszky-Krankheit (AD);		
II.7.1.2.	sie sind während des Transports zum Schlachthof bzw. im Schlachthof selbst nicht in Kontakt mit Tieren aus Betrieben gekommen, die nicht als frei von der Aujeszky-Krankheit galten;		
II.7.1.3.	sie wurden nicht gegen AD geimpft und		
II.7.1.4.	sie sind nicht in Kontakt mit Schweinen oder Schweinerzeugnissen gekommen, die in einem Gebiet waren, das nicht gemäß Anhang I des Beschlusses 2008/185/EG der Kommission in seiner geänderten Form als frei von AD eingestuft wurde, oder die Ursprungsbetriebe sowie alle Haltungsbetriebe im Umkreis von drei Kilometern waren für eine Dauer von 12 Monaten vor der Gewinnung der Erzeugnisse/Nebenprodukte frei von klinischen oder epidemiologischen Anzeichen der AD.]		
<input type="checkbox"/>	Bei Erzeugnissen, die von Hasenartigen gewonnen wurden, gilt für die Tiere Folgendes:		
[(5)II.7.2.	II.7.2.1. Sie zeigten am Tag des Transports zum zugelassenen Schlachthof keine klinischen Zeichen von Myxomatose und		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	II.7.2.2.	sie wurden seit der Geburt oder für eine Dauer von sechs Monaten vor der Schlachtung in einem Betrieb gehalten, in dem während dieses Zeitraums kein Fall von Myxomatose amtlich gemeldet wurde und
	(1)entweder	○ [7.2.2.1. sie stammen aus einem Betrieb, der als frei von der Hämorrhagischen Kaninchenseuche (RHD) gilt, für den durch serologische Tests nachgewiesen wurde, dass die Krankheit seit mindestens einem Jahr nicht aufgetreten ist, in dem in den letzten 12 Monaten nicht gegen RHD geimpft wurde und der von der zuständigen Veterinärbehörde regelmäßig überwacht wird,]
	(1)oder	○ [II.7.2.2.2. sie wurden in einem Betrieb gehalten, in dem in den 60 Tagen vor dem Transport zum zugelassenen Schlachthof (siehe II.4) kein Fall von RHD gemeldet wurde, und bei der Fleischuntersuchung wurden keine RHD-typischen Verletzungen festgestellt; außerdem enthält die Sendung keine Felle von Hasenartigen;]
	II.8.	Für alle tierischen Nebenprodukte, die Gegenstand dieser Bescheinigung sind, gilt Folgendes:
	II.8.1.	Sie wurden in einem von der CFIA für die Ausfuhr nach Kanada zugelassenen Schlachthof einer Schlachttieruntersuchung ohne negatives Ergebnis sowie einer Fleischuntersuchung durch einen Inspektor unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes(8) oder durch einen amtlichen Tierarzt(8) der zuständigen Veterinärbehörde unterzogen;
	II.8.2.	sie wurden alle
	(1)entweder	○ [II.8.2.1 vor der Schlachtung betäubt (auf humane Weise bewusstlos gemacht);]
	(1)oder	○ [II.8.2.2 (im Falle von Tieren, die nach rituellen Verfahren geschlachtet werden): Die Erzeugnisse in dieser Sendung, für die die vorliegende Bescheinigung gilt, stammen von Tieren, die (koscher, halal) gemäß von religiösen Autoritäten vorgelegten Verfahren geschlachtet wurden oder mit einer entsprechenden Kennzeichnung (koscher, halal) versehen waren, und die Geflügelerzeugnisse in dieser Sendung, für die die vorliegende Bescheinigung gilt, stammen von Tieren, die ohne vorherige elektrische Betäubung durch rasches Köpfen(6) geschlachtet wurden;]
	II.9.	der Behälter, in dem die Erzeugnisse/tierischen Nebenprodukte versandt werden, ist hermetisch geschlossen und lecksicher; und
(1)entweder	○ [II.10. die Erzeugnisse enthalten keine Erzeugnisse/Nebenprodukte von Wiederkäuern;]	
(1)oder	○ [II.11. die Erzeugnisse enthalten Erzeugnisse/Nebenprodukte von Wiederkäuern, und die Wiederkäuer wurden nach dem in Bezug auf BSE geltenden Verfahren geschlachtet. Sie wurden weder vor der Schlachtung durch Druckluft- oder Gasinjektion in die Schädelhöhle betäubt noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;]	
UND		
(1)entweder	○ [II.11.1. die Erzeugnisse wurden nur von Wiederkäuern gewonnen, die in (Land/Länder eintragen), für das/die Kanada(7) ein vernachlässigbares BSE-Risiko anerkennt, geboren sind und dort ihr erstes Lebensjahr verbracht haben;]	
(1)oder	○ [II.11.2. die Erzeugnisse wurden von einer Mischung von Wiederkäuern gewonnen, die in (Drittland/Drittländer eintragen) geboren und aufgewachsen sind, und die Mischung wurde rechtmäßig in (Land eintragen) eingeführt und enthält keine der nachstehenden Gewebearten von Rindern:	
(1)entweder	○ [II.11.2.1. Schädel, Gehirn, Trigeminalganglien, Augen, Tonsillen, Rückenmark und Spinalganglien von Rindern, die 30 Monate oder älter sind; und distales Ileum von Rindern jedes Alters (sofern das Erzeugnis Gewebe von Wiederkäuern aus Ländern mit einem von Kanada anerkannten kontrollierten BSE-Risiko enthält, aber kein Gewebe von Tieren aus Ländern mit unbestimmtem BSE-Risiko(7));]	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>(1)oder ○ [II.11.2.2.</p> <p>Tonsillen, Schädel, Gehirn, Trigeminalganglien und Augen, Rückenmark und Wirbelsäule (mit Ausnahme der Schwanzwirbel, der Querfortsätze der Brust- und Lendenwirbel sowie der Kreuzbeinflügel) von mindestens 12 Monate alten Rindern und distales Ileum von Rindern jedes Alters (sofern das Erzeugnis Gewebe von Wiederkäuern aus Ländern mit einem von Kanada anerkannten(7) unbestimmten BSE-Risiko enthält).]</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Teil I</p> <ul style="list-style-type: none"> · Feld I.6: Gegebenenfalls CFIA-Zulassungsnummer angeben (soweit Endverwendung technischer oder sonstiger Art) · Feld I.11: Versandbetrieb und von der zuständigen Veterinärbehörde des Mitgliedstaats erteilte Zulassungsnummer angeben. · Feld I.12: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Health Canada Establishment License number (von Health Canada erteilte Lizenznummer des Betriebs) ist obligatorisch, wenn die Endverwendung pharmazeutischer oder kosmetischer Art ist. Wird keine von Health Canada erteilte Lizenznummer vorgelegt, darf die Bescheinigung nicht ausgestellt werden. ○ Die Lizenz muss auf der Website „Drug Establishment Licences Listing“ der Health Canada verifiziert werden. Die Suche kann nach a) Lizenznummer (Standort optional), b) Firmenname, c) Tätigkeitsbereich und/oder Provinz vorgenommen werden. http://webprod5.hc-sc.gc.ca/el-le/prepare-search-recherche-del-leppp.do?lang=eng · Feld I.22: Bei Waren, für die eine Bescheinigung ausgestellt wird, muss die Endverwendung angegeben werden. Zu beachten ist, dass „Pharmazeutische Verwendung“ auch die Verwendung in der kosmetischen Industrie einschließt, während „Technische Verwendung“ für Waren gilt, die nicht für den menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt sind; „Sonstige“ ist anzugeben, wenn der Verwendungszweck keiner der hier genannten Einstufungen entspricht. Bei „Technische Verwendung“ oder „Sonstige“ ist eine CFIA-Einfuhrgenehmigung erforderlich. Die Nummer der Einfuhrgenehmigung ist in Feld I.6 deutlich anzugeben. · Feld I.25: Kennzeichnung der Waren. Hier sollte die Zulassungsnummer der für die Ausfuhr genusstauglicher Fleischerzeugnisse nach Kanada (im Rahmen der CFIA Meat Programs) zugelassenen Betriebe angegeben werden (gemäß den zwischen CFIA und der EU (GD SANTE) vereinbarten Bescheinigungsanforderungen in Anhang A). Weitere Informationen: http://www.inspection.gc.ca/food/meat-and-poultry-products/manual-of-procedures/chapter-10/annex-a/eng/1336318487908/1336319720090 und http://www.inspection.gc.ca/food/meat-and-poultry-products/manual-of-procedures/chapter-10/annex-a/european-union/eng/1336803459318/1336803636873 <p>HS-Code und Bezeichnung: Den entsprechenden HS-Code verwenden.</p> <p>Teil II</p> <ul style="list-style-type: none"> · (1) Nichtzutreffendes streichen. · (2) Gemäß dem Veterinärabkommen EU-Kanada erkennt die CFIA in Bezug auf die Krankheiten, für die Kanada eine Bewertung der Seuchenfreiheit von Ländern oder Zonen vorgenommen hat, die Seuchentilgungs- und Überwachungszonen an, die in EU-Rechtsvorschriften veröffentlicht werden. Bricht eine Krankheit in einem zuvor davon freien Gebiet aus und hat Kanada die Überwachungszonen anerkannt, wird der Status der vollständigen Seuchenfreiheit erst wieder erreicht, wenn die Überwachungszone die Anforderungen für die Seuchenfreiheit gemäß der OIE-Leitlinien erfüllt. <p>Von Kanada als in Bezug auf Erzeugnisse und Nebenprodukte besorgniserregend eingestufte Krankheiten, für die diese Bescheinigung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Geflügel: meldepflichtige Aviäre Influenza und Newcastle-Krankheit ○ Wiederkäuer: Lungenseuche der Rinder Maul- und Klauenseuche Lumpy-skin-Krankheit Pest der kleinen Wiederkäuer (peste des petits ruminants) Riftalfieber, Schaf- und Ziegenpocken Vesikuläre Stomatitis ○ Schweine: Afrikanische Schweinepest Klassische Schweinepest Maul- und Klauenseuche Vesikuläre Schweinekrankheit Vesikuläre Stomatitis ○ Pferde und andere Equiden: Afrikanische Pferdepest und vesikuläre Stomatitis ○ Hasenartige (kommerziell aufgezogen): virale hämorrhagische Kaninchenkrankheit und Myxomatose 		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>o Vesikuläre Stomatitis – die Zonenregelung in der EU wird von Kanada anerkannt; die Tiere müssen aus einer Zone stammen, die von der zentralen zuständigen Behörde für frei von diesen Krankheiten erklärt und von Kanada (sobald der EU-Beschluss über die Zonenfestlegung veröffentlicht wird) anerkannt wird, und dürfen weder aus einem Gebiet oder einer Zone mit einem aktiven Ausbruch der Krankheit stammen noch direkten Kontakt mit Tieren aus einer als solchen erklärten Ausbruchs-, Kontroll- oder Überwachungszone in Bezug auf vesikuläre Stomatitis gehabt haben.</p> <p>o Virale hämorrhagische Kaninchenkrankheit und Myxomatose Eine CFIA-Liste der Länder, die frei von dieser Krankheit sind, liegt nicht vor, daher kann die betriebsbezogene Seuchenfreiheit akzeptiert werden, sofern die in II.7.2 aufgeführten Bedingungen für Hasenartige erfüllt sind.</p> <p>Liste der Länder, die Kanada als frei von bestimmten Krankheiten anerkannt hat:</p> <p>Terrestrial Animal Health Status By Disease (Gesundheitsstatus der Landtiere nach Krankheiten): (Anmerkung: Nach Auftreten einer Krankheit in zuvor davon freien Zonen wird die Anerkennung der vollständigen Freiheit von dieser Krankheit durch Löschung des Zonenvermerks an dieser Stelle angezeigt.)</p> <p>http://www.inspection.gc.ca/animals/terrestrial-animals/diseases/status-by-disease/eng/1306649804251/1306649991822</p> <p>Terrestrial Animal Health Status By Country (Gesundheitsstatus der Landtiere nach Ländern): (Anmerkung: Nach Auftreten einer Krankheit in zuvor davon freien Zonen wird die Anerkennung der vollständigen Freiheit von dieser Krankheit durch Löschung des Zonenvermerks an dieser Stelle angezeigt.)</p> <p>http://www.inspection.gc.ca/animals/terrestrial-animals/diseases/status-by-country/eng/1306648587424/1306649135327</p> <ul style="list-style-type: none"> · (3) Zeitraum, nach dem ein Tier als zu einem nationalen Bestand oder einer nationalen Herde (eingeführt und ohne Einschränkungen zusammen mit Tieren des einführenden Landes gehalten) gehörig gilt <p>Vögel (Geflügel, Laufvögel oder andere): 21 Tage</p> <p>Wiederkäuer: 90 Tage</p> <p>Schweine: 90 Tage</p> <p>Pferde und andere Equiden: 60 Tage</p> <p>Hasenartige (kommerziell aufgezogen): 60 Tage</p> <ul style="list-style-type: none"> · (4) Anmerkung: Dieser Abschnitt bezieht sich ausschließlich auf die Krankheiten, für die die Tierart, von der die Erzeugnisse/Nebenprodukte gewonnen werden, empfänglich ist (wie vorstehend angegeben). · (5) Nichtzutreffendes streichen. · (6) Das rasche Köpfen ohne vorherige Betäubung darf NUR bei Geflügel, nicht bei Laufvögeln angewandt werden (Nichtzutreffendes streichen). · (7) Kanada veröffentlicht eine Liste zur BSE-Einstufung von Ländern auf der Website „Bovine Spongiform Encephalopathy Import Policy for Bovine Animals and Their Products and By-Products TAHD-DSAT-IE-2005-9-5“ http://www.inspection.gc.ca/animals/terrestrial-animals/imports/policies/live-animals/2005-9/eng/1321066760292/1321066949561 Die BSE-Einfuhrpolitik der CFIA für Rinder und tierische Erzeugnisse, tierische Nebenprodukte, Keimplasma, Tierfutter, Fleisch, Fleischnebenprodukte und Veterinär-Biotechnologieprodukte von Rindern folgt eng den Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und die Liste der Länder mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko wird regelmäßig aktualisiert. Die Aktualisierung folgt der Aktualisierung der Listen von Ländern mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko durch die OIE anlässlich der jährlichen Tagung. · (8) Der Amtstierarzt/Die Amtstierärztin muss der kanadischen Definition für „Amtstierarzt/Amtstierärztin“ in den Health of Animals Regulations entsprechen, denen zufolge es sich dabei um einen Tierarzt/eine Tierärztin handelt, der von der Regierung des betreffenden Landes beschäftigt wird (vétérinaire officiel). <p>Weitere Erläuterungen zu Teil I</p> <ul style="list-style-type: none"> · CFIA-Einfuhrgenehmigung: <p>Die Nummer der Einfuhrgenehmigung muss in Feld I.6 eingetragen werden, wenn eine andere Endverwendung als pharmazeutisch oder kosmetisch gemäß I.22 angegeben ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> · Zulassungsnummer des Betriebs: <p>Die Zulassungsnummer in Feld I.11 ist die von der zentralen zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaats erteilte Zulassungsnummer des Betriebs, aus dem das Erzeugnis ausgeführt wird; sie ist in der einschlägigen CFIA-Datenbank zu verifizieren.</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Health Canada Establishment Licence Number (Nummer der von Health Canada erteilten Betriebslizenz):		
	Die Health Canada Establishment Licence Number (EL) ist in Feld I.12 (Zulassungsnummer) einzutragen. Die EL muss auf der Website „Drug Establishment Licences Listing“ der Health Canada verifiziert werden. Die Suche kann nach a) Lizenznummer (Standort optional), b) Firmenname, c) Tätigkeitsbereich und/oder Provinz vorgenommen werden. http://webprod5.hc-sc.gc.ca/el-le/prepare-search-recherche-del-leppp.do?lang=eng		
	<ul style="list-style-type: none"> · In Feld I.21 ist eine detaillierte Beschreibung des Behälters nur dann erforderlich, wenn kein Standardtransportcontainer (große Metallkiste in Standarddimensionen für den Transport von Waren per Straße, Schiene, See oder Luft) verwendet wird und keine Plombennummer oder Behälternummer vorliegt. Beispiel: „Erzeugnisse werden in geschlossenen lecksicheren Kartonverpackungen mit Kunststoffinnenschicht versandt und sind auf dem Etikett mit „A“ (Firmenname), Markenname oder Warenbezeichnung (z. B. „Porcine Pancreas Insul-Z“ angeben) gekennzeichnet“; auch eine Beschreibung des manipulationssicheren Mechanismus (etwa manipulationssicheres Klebeband oder Etiketten) ist anzugeben. · Anmerkung: Im untenstehenden Unterschriftenfeld muss der Wortlaut „Amtlicher Kontrolleur“ durchgestrichen und vom unterzeichnenden amtlichen Tierarzt/der unterzeichnenden amtlichen Tierärztin paraphiert werden; die Bezeichnung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats muss ebenfalls im Stempel erscheinen. 		
	Certifying Officer		
	Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift	